



Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Franz-Karl Effenberg (SPÖ), Ing. Horst-Georg Riedler (SPÖ), Walter Prinz (FPÖ), Georg Fuchs (ÖVP), Günter Kenesei (GRÜNE) und GenossInnen zu Post 2 der heutigen Tagesordnung betreffend Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtags am 29. März 1996.

Der Abänderungsantrag wird damit begründet, daß die Parteistellung in einem Baubewilligungsverfahren in einem Bausperrgebiet gemäß § 8 Abs. 1 inhaltlich nicht anders sein soll wie in einem sonstigen Baubewilligungsverfahren.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf der Bauordnungsnovelle, mit der § 8 Abs. 1 neu gefaßt wird, ist folgende Änderung vorzunehmen:

§ 8 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. Durch das Bauvorhaben dürfen keine Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden, die außer dem öffentlichen Interesse auch im besonderen den Interessen der Nachbarn zu dienen bestimmt sind. Interessen der Nachbarn gelten als nicht verletzt, wenn diese dem Bauvorhaben ausdrücklich zugestimmt haben oder gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes als zustimmend anzusehen sind. Für die Stellung als Nachbar gilt § 134 Abs. 3 sinngemäß."

Wien, 29. März 1996

Handwritten signatures of the members of the committee: Franz-Karl Effenberg, Walter Prinz, Horst-Georg Riedler, Günter Kenesei, and Georg Fuchs.